

## TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN Gas

### 1. Geltungsbereich

Diese Anlage dient als Vorgabe von einheitlichen, sachlich gerechtfertigten und nicht diskriminierenden technischen Mindestanforderungen an die Gasmessung und Messstellenbetrieb Gas nach Energiewirtschaftsgesetz und Messzugangsverordnung.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmess-einrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach § 21b EnWG.

Diese Anlage gilt auch für die Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600.

Diese Anlage ersetzt nicht die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie z. B. die Absperrbarkeit der Gas-Messeinrichtung, die Druck-/Mengenregelung oder die Druckabsicherung sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderung und werden in den Technischen Anschlussbedingungen geregelt.

### 2. Messtechnische Anforderungen

#### 2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Vom Netzbetreiber veröffentlichte weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen.

Sofern nichts anderes geregelt, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

#### 2.2 Spezielle Anforderungen

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen genügen.

Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Zählerwechsel) sind einzuhalten. In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigung sicherzustellen. In Gebäuden mit wohn- oder wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen, z. B. durch Plombierung, passiven Manipulationsschutz, Türschloss.

Weitere Anforderungen wie die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage, die Forderung des Explosionsschutzes, des Potentialausgleiches u. a. sind zu beachten.

### **3. Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung**

Es gilt das DVGW Arbeitsblatt G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“. Dieses legt die technischen Mindestanforderungen an die Gasmessung für den Messdienstleister an Ausspeisepunkten zu Anschlussnutzern in Ergänzung insbesondere zu den DVGW-Arbeitsblättern G 685 und G 486 fest. Die Technische Regel gilt für die Erfassung und Weitergabe von Messwerten im geschäftlichen und amtlichen Verkehr zur Abrechnung von Anschlussnutzern und der mittels Datenfernübertragung erfassten Messwerte. Im geschäftlichen und amtlichen Verkehr dürfen Werte für das Volumen nur angegeben werden, wenn sie mit einem geeichten Messgerät bestimmt wurden bzw. Werte für die Thermische Energie oder Leistung von Gasen, wenn sie mit einem geeichten Messgerät bestimmt oder nach anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“) ermittelt wurden (§25 Eichgesetz, §10 Eichordnung). Ferner beschreibt das Arbeitsblatt die zulässigen personellen und technischen Mindestanforderungen an einen Dritten (Messdienstleister).

### **4. Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas**

Es gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 689 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“. Dieses dient als Vorgabe von einheitlichen, sachlich gerechtfertigten und nicht diskriminierenden technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas an Ausspeisepunkten zu Anschlussnutzern in Ergänzung zur DIN EN 1776 und zu den DVGW-Arbeitsblättern G488 und G 492, die Gasnetzbetreiber nach § 21b EnWG an die Durchführung des Messstellenbetriebes durch Dritte stellen. Diese Regel ersetzt nicht die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers auf Grund gesetzlicher Anforderungen (z. B. § 20 NDAV). Planung, Errichtung und Betrieb der Messeinrichtungen an Gastransportnetzen sind mit dem Betreiber des Netzes gesondert abzustimmen.